

# Verkündungsblatt 13|2010

Ausgabedatum 20.08.2010

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur	Seite 2
Änderung der Grundordnung der Niedersächsischen Hochschule NTH (Neufassung der Anlage 1)	Seite 14
Bildung eines Körperschaftsvermögens gemäß § 50 NHG	Seite 15
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover	Seite 16

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

### C. Hochschulinformationen

Institutsordnung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft (IThRW) (Institute for Theology and the Study of Religions)	Seite 116
Gemeinsame Geschäftsordnung des Fakultätsrates und des Dekanats der Philosophischen Fakultät	Seite 118

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur 2010 beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 21.07.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Der Gesamtaufwand für Präsenzstudium und Selbststudium hat den Umfang von 180 ECTS-LP mit 30 h je LP.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der Architektur selbständig nach wissenschaftlich-künstlerischen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um max. 4 Wochen verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem Prüfungsgremium vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz (1) entsprechen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät festgelegt werden.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann zum Thema Vorschläge machen. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass zu zwei Terminen im Studienjahr jeweils mindestens ein Thema für eine Bachelorarbeit für alle interessierten Prüflinge verfügbar ist.

(7) <sup>1</sup>Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>2</sup>Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Bachelorarbeit hochschulöffentlich durchgeführt. <sup>3</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 entfällt**

## **Zweiter Teil: Musterprüfungsordnung**

**Die §§ 7 – 11 entfallen.**

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung aus dem Bereich Architektur an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der studienbegleitenden Bachelorprüfung mindestens 150 Leistungspunkte erworben wurden

### **§ 13 entfällt**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten, Ausarbeitungen, Projektberichte, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Übungsarbeiten, Zwischen-, Prüfungs- und Abschlusskolloquien, Präsentationen.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektberichte, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Plakate, Skripte, Denkskizzen, Zwischen- und Abschlusskolloquien, Präsentationen, Moderationen, Textanalysen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

- (5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion oder eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (8) Bei der Abgabe von Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Nichtbestehen**

- (1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelorprüfung einzubringen. <sup>2</sup>Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.
- (4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 Satz 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 Satz 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. <sup>3</sup>Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.
- (6) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag darf höchstens zweimal im Verlauf des jeweiligen Studiums gestellt werden.
- (7) <sup>1</sup>Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. <sup>3</sup>Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 Satz 2 und über den Termin der nächsten Prüfung. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.
- (8) <sup>1</sup>Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Abs. 11 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Klausur oder mündlichen Prüfung muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen.

### **§ 21 entfällt**

### **§ 22 Anrechnung**

(1) Eine an einer inländischen Universität in einem Studiengang der Architektur bestandene Prüfungsleistung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 1/3 Leistungspunkten angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die Statusgruppen innerhalb Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen (der Fakultät für Architektur und Landschaft) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifizierung besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

### § 26 Verfahrensvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls diskutiert der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere im Hinblick darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
  - (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften**

entfällt



## Anlage

## Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	<i>empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*</i>	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie I	Europäische Architekturgeschichte 1	1		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	9
	Europäische Architekturgeschichte 2	2		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	
	Architektursoziologie	2		Übungsaufgaben	Hausarbeit, Prüfungskolloquium (30 min)	
Geschichte und Theorie II	Neue Architekturgeschichte	3	Geschichte und Theorie I	Anfertigen von Denkskizzen zur Fragestellungen der Vorlesung	Vertiefte Ausarbeitung einer Fragestellung unter Einbeziehung von Quellen und Literatur	6
	Architekturtheorie	3	Geschichte und Theorie I	Textlektüren und –analysen, Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Schriftlicher Kommentar zur Textarbeit, mündliche Präsentation (30 min) und schriftliche Ausarbeitung einer Thematik	
Geschichte und Theorie III	Landschaftsarchitektur	4	Geschichte und Theorie II	Entwurfsübungen	Kurzaufgaben und Dokumentation, oder Klausur oder Prüfungskolloquium	6
	Entwurfsmethodik	4	Geschichte und Theorie II, Entwurf und Darstellung II	Kurzaufgaben, Präsentation (30 min)		
Geschichte und Theorie IV	Planungstheorie	4	Entwurf und Darstellung II	Moderation und Präsentation von Zwischenergebnissen (30 min)	Zwei Referate (à 30) min und Hausarbeiten bzw. Dokumentation oder gemeinsames Prüfungskolloquium (30 min)	6
	Recht	4	Entwurf und Darstellung II	Seminaristische Ausarbeitung		

---

\* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf und Darstellung I	Künstlerisches Gestalten A	1		-	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6
	Gebäudelehre 1	1		-		
Entwurf und Darstellung II	Städtebau 1	1		Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6
	CAAD 1	1		Übungsarbeiten		
Entwurf und Darstellung III	Künstlerisches Gestalten B	2	Entwurf und Darstellung I und II	-	Ergebnisse aus den praktischen Übungen  Zeichnerische Darstellung (M 1:1000 bis 1:50), Ausschnittmodell	6
	Gebäudelehre 2	2	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik I	Zwischenkolloquium, Abgabekolloquium (à 30) min		
Entwurf und Darstellung IV	Städtebau 2	3	Entwurf und Darstellung III	Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6
	CAAD 2	3	Entwurf und Darstellung III	-		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung	1		-	Mehrere Hausübungen	3	9
	Tragwerke	1		2 Hausübungen	Klausur (120 min)	4	
	Baustoffkunde	1		-	Klausur (120 min)	2	
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2	Konstruktion und Technik I	-	Mehrere Übungsaufgaben, Klausur (120 min): Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen	4	6
	Bauphysik	2	Konstruktion und Technik I	-	Klausur (120 min)	2	
Konstruktion und Technik III	Baukonstruktion 2	3	Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min): Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen	4	6
	Technische Gebäudeausrüstung	3	Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	2	

\* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	<i>empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*</i>	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wechselwirkungen		1		Referat (30 min), Hausarbeit, Stegreif	Abschlusskolloquium (30 min)	6
Künstlerisches Gestalten und Gebäudelehre		2		Skizzen und Objekte, Zeichnungen in verschiedenen Maßstäben, Modelle	2 Zwischenkolloquien (à 30 min), Präsentation der Studienleistungen und Abgabe mit Ausstellung	6
Baustoffe und Tragwerk		2	Konstruktion und Technik I, Entwurf und Darstellung I und II	-	5 Übungsaufgaben	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min): Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen	6
Gebäude und Stadt		3	Geschichte und Theorie I, Entwurf und Darstellung III	Entwürfe in den Maßstäben 1:5000 bis 1:500	Projektbericht	6
Gebäudetechnik und Gebäudelehre		4	Pflichtmodule der ersten 3 Semester	-	Präsentation der Ergebnisse von schriftlichen und zeichnerischen Ausarbeitungen (30 min)	6
Entwurf Gebäude		4		2 Zwischenkolloquien, Abgabekolloquium (à 30 min)	Zeichnerische Darstellung des gebäudeplanerischen Entwurfes	12
Analyse und konstruktiver Entwurf im Gebäudebestand		5		Vorübungsarbeit als Voraussetzung an Vor-Ort-Übung, Ausarbeitung der Aufnahmezeichnungen, Dokumentation des Entwurfs	Präsentation der Aufnahmezeichnungen, zeichnerische Erläuterung der Konzepte und Thesen über Bestand und Erneuerung (30 min)	9
Entwurf Stadt		5	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	-	Projektbericht, Zeichnerische Darstellung des gebäudeplanerischen Entwurfes	12
Begleitseminar Bachelorarbeit		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Dokumentation der Arbeitsschritte	Kolloquium zur Bachelorarbeit	6

\* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Anlage 1.2 Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Theorie und Praxis	Architekturtheorie	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog, schriftliche Ausarbeitung (30 min)	6	
	Gebäudelehre	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Entwicklung eines eigenen Themas und Übersetzung in einen Entwurfsaspekt	Präsentation und Diskussion in einer gemeinsam konzipierten Ausstellung, Darstellung der Analyse und des Entwurfs in Zeichnungen, Foto/Film, Modellen		
Projektmanagement	Ökonomie, AVA	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	3	9
	Kostenplanung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Projektsteuerung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Bewertung von Gebäuden	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
Raumwissenschaftliche Genderstudien	Architektur – Stadt – Region	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)	Hausarbeit und gemeinsames Abschlusskolloquium (30 min)	6	
	Region – Landschaft - Freiraum	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)			
Konzeption, Kommunikation, Präsentation	Architekturkonzeption und Medien	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen, Referat (30 min)	Dokumentation eines Themas oder Projektes durch schriftliche Darlegung eines Konzeptes und dessen Präsentation	6	
	Architekturdarstellung	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen und Plakat/Portfolio	Darstellung eines Entwurfs/Themas/Projektes in Form von Plakaten, eines Portfolios oder als digitale Präsentation		

\* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Konstruktion und Technik IV	Fassadenkonstruktionen	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog (30 min): Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen	4	6
	Baukonstruktion 3	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	
Konstruktion und Technik V	Baukonstruktion 4	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung (30 min), Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog: Die Leistungsgewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Modulbeschreibung zu entnehmen	4	6
	Baustoffkunde 2	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	

\*\* Insgesamt sind aus dem Wahlpflichtbereich 21 LP zu erbringen.

Wahlpflichtmodul ***		5 od. 6				6
----------------------	--	---------	--	--	--	---

\*\*\* Es besteht die Möglichkeit, Module an anderen Fakultäten der Leibniz Universität Hannover zu belegen. Hierbei ist die Anzahl der LP auf 12 begrenzt. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind den fachspezifischen Anlagen zur Prüfungsordnung des Anbieterstudiengangs der jeweiligen Fakultät zu entnehmen.

Anlage 1.3 : Bachelorthesis

Bachelorthesis		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Teilnahme am Begleitseminar Bachelorarbeit	Präsentation der Bachelorarbeit in Bildern, Zeichnungen und Modellen (30 min)	12
----------------	--	---	----------------------------------	--	---	----

### **Änderung der Grundordnung der Niedersächsischen Hochschule NTH**

Der NTH-Senat hat im Umlaufverfahren (Ablauf der Umlauffrist am 4. Juli 2010) die nachfolgende Neufassung der Anlage 1 zur Grundordnung der NTH beschlossen:

#### **Anlage 1 zur Grundordnung der NTH**

Die folgende Liste führt die Fächergruppen und Fächer auf, die in die NTH einbezogen sind. Die Änderung der Liste erfolgt durch Beschluss des Senats der NTH mit einfacher Mehrheit.

#### **Fächergruppen und Fächer**

Maschinenbau (inkl. Verfahrenstechnik und Werkstofftechnik)
Elektrotechnik und Informationstechnik
Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen inkl. Geoökologie
Architektur, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Bergbau und Rohstoffe
Informatik
Biologie, Biotechnologie, Bioingenieurwissenschaften und Gartenbau
Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmittelwissenschaften und Pharmazie
Geowissenschaften einschl. Geographie, Geodäsie und Geotechnik
Physik und Meteorologie
Mathematik

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.12.2009 gemäß § 50 NHG die nachstehende geänderte Satzung zur Bildung eines Körperschaftsvermögens beschlossen. Die Änderung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Bildung eines Körperschaftsvermögens gemäß § 50 NHG**

### Satzung

zur Bildung eines Körperschaftsvermögens der Leibniz Universität Hannover – Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Mit Wirkung vom 01. Januar 2001 wird gem. § 50 NHG ein Körperschaftsvermögen der Leibniz Universität Hannover – Körperschaft des öffentlichen Rechts (UH-KdöR) gebildet.
  2. Zwecke des Körperschaftsvermögens sind
    - das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung der Finanzierung des Studiums und der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien,
    - das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung von Lehre, Forschung und Weiterbildung, insbesondere um deren Internationalität zu fördern,
    - das Einwerben von Mitteln zur Durchführung von universitären Veranstaltungen,
    - das Einwerben von Mitteln zur Finanzierung von strategischen Projekten in Lehre und Forschung zu wirtschaftlich und gesellschaftlich aktuellen Themen (Fundraising),
    - das Betreiben von oder die Beteiligung an Aktivitäten, die überwiegend im Wettbewerb mit nichtstaatlichen Einrichtungen stehen bzw. sich überwiegend an nichtstaatliche Einrichtungen oder Privatpersonen richten, z. B. Wissens- und Technologietransfer.
- In geeigneten Fällen kann sich die Leibniz Universität Hannover mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben und der vorgenannten Zwecke an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche gründen. Für die Bildung von solchen bzw. für die Beteiligung an solchen juristischen Personen kommen insbesondere Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfers bzw. die Errichtung und das Betreiben von Gebäuden außerhalb der üblichen Hochschulbau-Finanzierung in Betracht.
3. Die Entlastung der Rechnungslegung des Präsidiums erfolgt durch den Senat und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vor der Entlastung ist die Prüfung der Rechnungslegung durch einen Wirtschaftsprüfer, durch die Innenrevision oder durch einen vom Senat bestimmten fachkundigen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf inhaltliche Überprüfung der Unterlagen. Zu überprüfen ist, ob die Mittel entsprechend des Satzungszwecks verausgabt wurden. Hierfür sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege heranzuziehen.
  4. Unabhängig von der jährlichen Berichterstattung zur Entlastung berichtet die Hochschulleitung in jedem Semester über die Entwicklung im Rahmen des Körperschaftshaushalts.
  5. Für den Fall der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen auf den Landesbetrieb Leibniz Universität Hannover über.
  6. Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover genehmigt. Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 01.10.2010 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den  
Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
und der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Hochschule für Musik und Theater Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik und Theater Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewähltem Erstfach. <sup>2</sup>In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. <sup>3</sup>In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.

(3) <sup>1</sup>Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. <sup>2</sup>Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie B (Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) erworben wurde. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. <sup>4</sup>Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie C (Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie) erworben wurde. <sup>5</sup>Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Wirtschafts- und Kulturgeographie erstellt werden. <sup>6</sup>Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B.A.)“

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. <sup>3</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP), für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP) zu je 30 Stunden. <sup>4</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach Anlage 2 zu erbringen sind, aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 2 und dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 2 <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.



(2) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweifach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 2).

<sup>2</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweifach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten (Anlage 2).

(3) <sup>1</sup>Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (Allgemeiner Teil) und den Bereich Erziehungswissenschaften (Lehramtsbezogener Teil). <sup>2</sup>Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes unter anderem:

- ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- ein vierwöchiges Allgemeines Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten.

<sup>3</sup>Bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes ist das Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" verpflichtend. <sup>4</sup>Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes unter anderem:

- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder
- ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten.

<sup>5</sup>Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren können weitere Module im Erst- oder im Zweifach in entsprechendem Umfang wählen. <sup>6</sup>Ggf. werden Ersatzmodule vorgehalten, die sich aus den fachspezifischen Anlagen ergeben.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung, einem Kolloquium oder einer oder mehreren Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

#### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfungsleistung im Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 2 gewählten Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studienganges zu wählen. <sup>3</sup>Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweifach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. <sup>2</sup>Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 5 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

### **§ 6 Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 2 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. <sup>2</sup>Die betreffenden Pflichtmodule Künstlerische Ausbildung Basis 1, Ensemble Basis 1, Musiktheorie Basis 1, Musikpädagogik/Musikwissenschaft Basis 1, Praktische Grundlagen sowie das Modul Interdisziplinäres Projekt 1 müssen bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

## **Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§§ 7 - 11 entfallen**

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Wahl des Erstfaches Musik 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Studierende mit schulischem Schwerpunkt und einer Fächerkombination mit dem Fach Katholischer Theologie müssen zusätzlich spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit Sprachnachweise entsprechend der Anlage 2 J vorlegen. <sup>4</sup>Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 entfällt**

## § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Testat (Abs. 14)
13. Bestimmungsübungen (Abs. 15)
14. Exkursionsbericht (Abs. 16)
15. Portfolio (Abs. 17)
16. Praktikumsbericht (Abs. 18)
17. Vortrag (Abs. 19)
18. Bericht (Abs. 20)
19. Kolloquium (Abs. 21)
20. Essay (Abs. 22)
21. Protokoll (Abs. 23)
22. Fachpraktische Prüfung (Abs. 24)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (7) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. <sup>3</sup>Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (8) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (9) <sup>1</sup>In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (10) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (11) <sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) <sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (13) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (14) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (15) <sup>1</sup>Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (16) <sup>1</sup>Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. <sup>2</sup>In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. <sup>3</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (17) <sup>1</sup>Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>3</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

- (18) <sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) <sup>1</sup>In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (20) <sup>1</sup>Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (21) <sup>1</sup>Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (22) <sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. <sup>3</sup>Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (23) <sup>1</sup>Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (24) <sup>1</sup>Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (25) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (26) <sup>1</sup>Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (27) <sup>1</sup>Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### § 15 Anmeldung

<sup>1</sup>Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden, im Übrigen gilt § 14 Abs. 27 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§17 oder 18 Anwendung fanden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 2, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs nach Anlage 2. <sup>2</sup>Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten des Erst- und Zweifaches sowie ggf. des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs.3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 2 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

## § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen. <sup>2</sup>Diese wird von der Studiengangssprecherin oder vom Studiengangssprecher unterschrieben. <sup>3</sup>Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Ableistung des letzten zur Zwischenprüfung gehörenden Pflichtmoduls bescheinigt wurde.
- (3) <sup>1</sup>Über die nicht bestandenen Prüfungsleistungen, die endgültig nicht bestandene Prüfung sowie die im Erstfach Musik endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 3, zweite Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3, zweite Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen gewählt. <sup>5</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>7</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>8</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik und Theater Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.



(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) <sup>1</sup>Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und des Senates der Hochschule für Musik und Theater sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 01.10.2010 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang oder in einem Fach dieses Studienganges aufgenommen haben. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.11.2009 gewechselt sind. <sup>3</sup>Abweichend davon gelten für Studierende des Faches Chemie weiterhin die fachspezifischen Anlagen Chemie in der Fassung vom 24.11.2009.

(2) Die übrigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2003 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft tritt, möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung gewechselt haben, sowie für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben und das Fach Musik studieren, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:

Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Erst- und Zweitfach zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

## Verzeichnis der Anlagen

### Anlage 1: Glossar

### Anlage 2: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

A	Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
B	Biologie
C	Chemie
D	Darstellendes Spiel
E	Deutsch
F	Englisch
G	Evangelische Theologie
H	Geographie
I	Geschichte
J	Katholische Theologie
K	Mathematik
L	Musik
M	Philosophie
N	Physik
O	Politik
P	Religionswissenschaft / Werte und Normen
Q	Sport

Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

**Anlage 1: Glossar**

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MP	Musikpraktische Präsentation
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PrA	Projektarbeit
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**A Professionalisierungsbereich**

**A.1 Allgemeiner Teil**

Die erforderlichen Leistungspunkte in den Bereichen A und B können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erbracht werden. Für Studierende mit dem Fach Musik ist im Bereich A der Nachweis einer Lehrveranstaltung Sprechen/Sprecherziehung im Umfang von je einer SWS im ersten und im zweiten Fachsemester verpflichtend.

Ein vierwöchiges Praktikum im Bereich C ist für alle Studierenden verpflichtend. Das Praktikum im Bereich C ist in einem für das Erstfach oder Zweifach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Studierende mit einem schulischen Studienschwerpunkt leisten ein vierwöchiges Praktikum im Berufsfeld im Umfang von 5 Leistungspunkten ab. Studierende mit einem außerschulischen Studienschwerpunkt können als Ersatz für das Allgemeine Schulpraktikum (im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich) ein weiteres vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten ableisten. Alternativ können diese Studierenden auch ein achtwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten ableisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs.

**A.1.1 Pflichtmodule Schlüsselkompetenzen**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Schlüsselkompetenzen</b>	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich C: Praktikum Berufsfelderkundung	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	5 - 10
<b>Summe</b>						<b>9 - 14</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**A.2 Lehramtsbezogener Teil : Erziehungswissenschaft / Psychologie**

**A. 2.1 Wahlpflichtmodule**

Diese beiden Module sind verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie</b>	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft	empfohlen im 2.		1 Studienleistung	im Seminar Schule und Unterricht: K 75 oder HA 10-15 (Gewicht 2/3)	6
	Seminar: Schule und Unterricht	empfohlen im 3.				
	Vorlesung: Allgemeine Psychologie	empfohlen im 2.			K 60 (Gewicht 1/3)	
<b>Allgemeines Schulpraktikum</b>	Seminar: Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums  Allgemeines Schulpraktikum	empfohlen im 4. oder 5.		Schriftlicher Praktikumsbericht		5
<b>Summe</b>						<b>11</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****B: Biologie****B.1 Biologie als Erstfach****B.1.1: Pflichtmodule**

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Zweitfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweitfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“.

Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Zweitfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.

Studierende mit den Zweitfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung, Praktikum zur Allgemeinen Chemie	1		2	K 120	6
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2 oder 4		1	K 60	6
	Vorlesung Großlebensräume der Erde					
	Geländepraktikum					
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		1	uK 60	3
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 90	6
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Mikrobiologie I	Vorlesung, Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Biomathematik	Vorlesung, Übung Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie	4		1	K 120	4
Pflanzenphysiologie	Vorlesung, Praktikum Pflanzenphysiologie	4		2	K 60	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4		2	K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologie					
	Praktikum Allgemeine Zoologie	3 oder 5				
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe	5		1	K 90	6
Evolution	Vorlesung, Seminar: Evolution	5		1	uK 60	6
<b>Summe</b>						<b>80</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**B.1.2: Wahlpflichtmodule**

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		3	K 60	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise					
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.Studiengang Biologie	5,6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6 bis 16

**B.1.3: Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit			mind. 120 LP		BA mit KO	10



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**B.2 Biologie als Zweitfach**

**B.2.1: Pflichtmodule**

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch.

Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie“.

Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.

Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Humanphysiologie II“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung Allgemeine Chemie	1		1	K 120	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		1	uK 60	3
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 90	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4 und		2	K 60 K 60 K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologie	3 und 5				
	Praktikum Allgemeine Zoologie					
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	5		2	K 60	6
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und -ethik	Seminar Einführung in die Wissenschaftsethik	6		2	HA (50%) R (50%)	4
	Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen					
<b>Summe</b>						<b>50</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**B.2.2: Wahlpflichtmodule**

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen. Hierzu können Module des Wahlpflichtbereichs des Erstfaches Biologie gemäß der Anlage 1.2. gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		3	K 60	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise					
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.Studiengang Biologie	5,6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6 bis 16

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****C Chemie****C. 1 Chemie als Erstfach**

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweifachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie und die Fachdidaktik-Module des Zweifachs aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 LP ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Zweifach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweifach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik für Lehramt und des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 – 8 LP belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

**C.1.1: Pflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeine Chemie 1	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1 für Lehramt	2 V Analytische Chemie I 4 P + S Analytische Chemie I	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	keine	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2 bestandene Sicherheitsklausur	M 30	6

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen fr den Fcherbergreifenden Bachelorstudiengang**

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen fr die Zulassung zur Modulprfung	Studienleistungen	Voraussetzungen fr die Zulassung zum Praktikum	Prfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I 1  Physikalische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 fr Lehramt	1 V Aufbau der Materie fr Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I mit Tutorium Physik	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 fr Lehramt	P Physikalische Chemie I K120	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie fr Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1  Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	K 120	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 fr Lehramt	1 V Organische Chemie fr Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 fr Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie fr Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik fr Lehramt	2 V Mathematik I 1  Mathematik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik fr Lehramt	2 V Experimentalphysik I 1  Experimentalphysik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/Physik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot fr den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4 ,5,6	Lt. PO fr den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO fr den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO fr den BSc-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8
<b>Summe</b>							<b>78</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****C.1.2: Wahlpflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	R oder K	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen			Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,5	Keine	Praktikumsleistung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	R	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts			Seminararbeit (z.B. Portfolio)			
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtvolumen von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	2 - 4
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtvolumen von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 bis 26

**C.1.3: Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	5, 6	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	Praktische oder theoretische Arbeiten	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	BA mit V	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****C.2 Chemie als Zweifach****C.2.1: Pflichtmodule**

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können zum Praktikum in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeinen Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1 für Lehramt	2 V Analytische Chemie I 4 P + S Analytische Chemie I	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Summe							28

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****C.2.2: Wahlpflichtmodule**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 LP zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- Anorganische Chemie 1 und Anorganische Chemie 2 für Lehramt;
- Organische Chemie 1 und Organische Chemie 2 für Lehramt;
- Physikalische Chemie 1 und Physikalische Chemie 2 für Lehramt;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Erstfachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2 durch andere Module aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von mindestens 10 LPs ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Zweifach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweifach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik für Lehramt und des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 - 8 LP-Umfang belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2 bestandene Sicherheitsklausur	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I mit Tutorium Physik	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I K 120	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	K 120	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik für Lehramt	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/Physik	Weitere LV im Gesamtvolumen von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	R oder K	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen			Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,5	Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	R	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts			Seminararbeit (z.B. Portfolio)			



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	2
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 bis 26

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**D Darstellendes Spiel**

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik und Theater Hannover (HMTH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

**D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach**

**D.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 (BM 1) Grundlagen des szenischen Spiels 1	BM 1.1 Übung Improvisation	1.-5.		theaterpraktische Präsentation in zwei Veranstaltungen	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	9
	BM 1.1. Übung Körper und Bewegung					
	BM 1.3 Übung Stimme und Sprechen					
Basismodul 2 (BM 2) Grundlagen des szenischen Spiels II	BM 2.1 Übung Szenographie	1.-5.		1 theaterpraktische Präsentation	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% und S 30%)	6
	BM 2.2 Übung Textarbeit					
Basismodul 3 (BM 3) Einführung in Theorie und Geschichte des Theaters	BM 3.1 Vorlesung oder Seminar Theatergeschichte	1.-5.		Referat und Seminararbeit  oder Referat und Protokoll	HA 10-15 oder K 120	9
	BM 3.2 Vorlesung oder Seminar Dramenanalyse					
	BM 3.3 Vorlesung oder Seminar Aufführungsanalyse					
Basismodul 4 (BM 4) Einführung in die Theaterpädagogik	BM 4.1 Seminar Einführung in die Theaterpädagogik	1.-5.		1 Studienleistung	HA 10-15 oder K 120	6
	BM 4.2 Übung Spielleitung			Theaterpraktische Präsentation		
Basismodul 5 (BM 5) Exkursion	Tutorium zur Vorbereitung der Exkursion	1.-6.			EB	5
	Exkursion (5 Tage)					
Aufbaumodul (AM) Theorie und Geschichte des Theaters	AM 1 Übung populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz	1.-5.		Referat und Seminararbeit  oder Referat und Protokoll	HA 10-15 oder K 120	12
	AM 2 Vorlesung oder Seminar Theatertheorie					
	AM 3 Vorlesung oder Seminar Drama der Moderne					
	AM 4 Vorlesung oder Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters					
Erweiterungsmodul 2 (EM 2) Projekt 2	EM 2 Projekt 2 (selbständig)	1.-6.			TP (öffentlich, in Form einer Gruppenprüfung bis zu max. 5 Personen) mit Dokumentation (Gewichtung: TP 70% und D 30%)	9
<b>Summe</b>						<b>56</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**D.1.2: Wahlpflichtmodule**

Das Erweiterungsmodul 1 muss von allen Studierenden belegt werden. Es kann von Studierenden optional als Projekt im Umfang von 12 LP (EM 1.1) oder als erweitertes Projekt im Umfang von 18 LP (EM 1.2) ausgewählt werden. Wird EM 1.1 belegt, müssen WPM 1 und WPM mit jeweils 2 Veranstaltungen (insg. 6 LP pro Modul) gewählt werden. Wird das erweiterte Modul EM 1.2 gewählt, muss entweder WPM 1 oder WPM 2 (im Umfang von 6 LP) belegt werden. Darüber hinaus muss ein weiteres Modul im Umfang von 10 LP gewählt werden: Für Studierende, die einen **schulischen Schwerpunkt** anstreben, ist das Modul Fachdidaktik (WPM 3.2) Pflicht. Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können das Wahlpflichtmodul 3.1 oder 3.2 studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Erweiterungsmodul 1.1 (EM 1.1) Projekt 1	EM 1 Projekt 1 (angeleitet)	1.-6.			TP (15 Min, öffentlich) mit D (Gewichtung: TP 70% und Dokumentation 30%)	12
Erweiterungsmodul 1.2 (EM 1.2) Projekt 1	EM 1 Projekt 1 (angeleitet)	1.-6.			TP (15 Min, öffentlich) mit Dokumentation (Gewichtung: TP 70% und D 30%)	18
Wahlpflichtmodul 1 (WPM 1) Szenographie und theatrale Mittel	2 Veranstaltungen aus: WPM 1.1. Szenische Medien <i>oder</i> WPM 1.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen <i>oder</i> WPM 1.3 Seminar oder Übung Raum <i>oder</i> WPM 1.4 Seminar oder Übung Kostüm <i>oder</i> WPM 1.5 Übung Rhythmus und Szene <i>oder</i> WPM 1.6 Übung Musik und Szene	1.-5.		Protokoll und theaterpraktische Präsentation in einer der gewählten Veranstaltungen	TP und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	6
Wahlpflichtmodul 2 (WPM 2) Medien, Organisation und Technik	2 Veranstaltungen aus: WPM 2.1 Vorlesung od. Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse <i>oder</i> WPM 2.2 Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation <i>oder</i> WPM 2.3 Übung / Seminar / Werkstattpraxis Veranstaltungstechnik <i>oder</i> WPM 2.4 Übung / künstlerische Praxis szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	1.-5.		1 Präsentation	HA 10-15 <i>oder</i> K 120 <i>oder</i> PR und S (Gewichtung PR 70% u. S 30%)	6

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Wahlpflichtmodul 3.1 (WPM 3.1) Theaterpädagogik / Theatervermittlung	WPM 3.1.1 Seminar Exemplarische Vertiefung zur Geschichte Theater- pädagogik	1.-5.		2 thea- terprak- tische Prä- sentationen	HA 10-15 <i>oder</i> K 120	10
	WPM 3.1.2 Übung Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführun- gen			<i>oder</i> 1 thea- terprak- tische Prä- sentation und Referat		
	WPM 3.1.3 Übung Kon- zeption und Durchführung selbständiger theater- pädagogischer Praxis			<i>oder</i> 1 thea- terprak- tische Prä- sentation und Proto- koll		
Wahlpflichtmodul 3.2 (WPM 3.2) Fachdidaktik	WPM 3.2.1 Übung Lern- ziele und Leistungskrite- rien	1.-5.		Referat, Protokoll <i>oder</i>	HA 10-15 <i>oder</i> K 120	10
	WPM 3.2.2 Übung Unter- richtsentwürfe und Projektplanung			theaterprak- tische Prä- sentation		
	WPM 3.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbst- verständnis des Theater- lehrens					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**Außerschulischer Schwerpunkt**

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt können zusätzlich zwei bisher noch nicht in WPM 1 oder WPM 2 belegte Veranstaltungen (im Umfang von 6 LP) aus WPM 4 oder WPM 5 belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul 4 (WPM 4) Szenographie und theatrale Mittel	2 Veranstaltungen, die noch nicht in WPM 1 gewählt wurden: WPM 4.1. Szenische Medien <i>oder</i> WPM 4.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen <i>oder</i> WPM 4.3 Seminar oder Übung Raum <i>oder</i> WPM 4.4 Seminar oder Übung Kostüm <i>oder</i> WPM 4.5 Übung Rhythmus und Szene <i>oder</i> WPM 4.6 Übung Musik und Szene	1.-5.		Protokoll und theaterpraktische Präsentation in einer der gewählten Veranstaltungen	TP und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	6
Wahlpflichtmodul 5 (WPM 5) Medien, Organisation und Technik	2 Veranstaltungen, die noch nicht in WPM 2 gewählt wurden: WPM 5.1 Vorlesung od. Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse <i>oder</i> WPM 5.2 Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation <i>oder</i> WPM 5.3 Übung / Seminar / Werkstattpraxis Veranstaltungstechnik <i>oder</i> WPM 5.4 Übung / künstlerische Praxis szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	1.-5.		1 Präsentation	HA 10-15 <i>oder</i> K 120 <i>oder</i> PR und S (Gewichtung PR 70% u. S 30%)	6

**D.1.3: Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5.	120 LP		BA 30-35	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach**

**D. 2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 (BM 1) Grundlagen des szenischen Spiels 1	BM 1.1 Übung Improvisation	1.-5.		theaterpraktische Präsentation in zwei Veranstaltungen	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	9
	BM 1.1. Übung Körper und Bewegung					
	BM 1.3 Übung Stimme und Sprechen					
Basismodul 2 (BM 2) Grundlagen des szenischen Spiels 2	BM 2.1 Übung Szenographie	1.-5.		1 Theater praktische Präsentation	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	6
	BM 2.2 Übung Textarbeit					
Basismodul 3 (BM 3) Einführung in Theorie und Geschichte des Theaters	BM 3.1 Vorlesung oder Seminar Theatergeschichte	1.-5.		Referat und Seminararbeit  oder Referat und Protokoll	HA 10-15 oder K 120	9
	BM 3.2 Vorlesung oder Seminar Dramenanalyse					
	BM 3.3 Vorlesung oder Seminar Aufführungsanalyse					
Basismodul 5 (BM 5) Exkursion	Tutorium zur Vorbereitung der Exkursion	1.-6.			EB	5
	Exkursion (5 Tage)					
Erweiterungsmodul 1 (EM 1) Projekt 1	EM 1 Projekt 1 (angeleitet)	1.-6.			TP (15 Min., öffentliche) mit Dokumentation (Gewichtung: TP 70% und Dokumentation 30%)	12
<b>Summe</b>						<b>41</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****D.2.2: Wahlpflichtmodule**

Alle Studierende belegen entweder WPM 1 oder WPM 2 und besuchen in dem gewählten WPM **drei Lehrveranstaltungen**.

Für Studierende, die einen **schulischen Schwerpunkt** anstreben, ist das Modul Fachdidaktik (WPM 3.2) Pflicht.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können WPM 3.1 oder WPM 3.2 studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul 1 (WPM 1) Szenographie und theatrale Mittel	3 Veranstaltungen aus: WPM 1.1. Szenische Medien <i>oder</i> WPM 1.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen <i>oder</i> WPM 1.3 Seminar oder Übung Raum <i>oder</i> WPM 1.4 Seminar oder Übung Kostüm <i>oder</i> WPM 1.5 Übung Rhythmus und Szene <i>oder</i> WPM 1.6 Übung Musik und Szene	1.-5.		Protokoll und theaterpraktische Präsentation in einer Veranstaltung	TP und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	9
Wahlpflichtmodul 2 (WPM 2) Medien, Organisation und Technik	3 Veranstaltungen aus: WPM 2.1 Vorlesung oder Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse <i>oder</i> WPM 2.2 Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation <i>oder</i> WPM 2.3 Übung / Seminar / Werkstattpraxis Veranstaltungstechnik <i>oder</i> WPM 2.4 Übung / künstlerische Praxis szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	1.-5.		1 Präsentation	HA 10-15 <i>oder</i> K 120 <i>oder</i> PR und S (Gewichtung PR 70% u. S 30%)	9

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Wahlpflichtmodul 3.1 (WPM 3.1) Theaterpädagogik / Theatervermittlung	WPM 3.1.1 Seminar Exemplarische Vertiefung zur Geschichte Theater- pädagogik	1.-5.		2 theaterprak- tische Prä- senta-tionen  <i>oder</i>	HA 10-15 <i>oder</i> K 120	10
	WPM 3.1.2 Übung Analy- se zeitgenössischer Projekte und Aufführun- gen			1 theaterprak- tische Prä- sentation und Referat <i>oder</i>		
	WPM 3.1.3 Übung Kon- zeption und Durchfüh- rung selbständiger thea- terpädagogischer Praxis			1 theaterprak- tische Prä- sentation und Protokoll		
Wahlpflichtmodul 3.2 (WPM 3.2) Fachdidaktik	WPM 3.2.1 Übung Lern- ziele und Leistungskrite- rien	1.-5.		Referat, Pro- tokoll <i>oder</i>  theaterprak- tische Prä- sentation	HA 10-15 <i>oder</i> K 120	10
	WPM 3.2.2 Übung Unter- richtsentwürfe und Pro- jektplanung					
	WPM 3.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrens					

**Außerschulischer Schwerpunkt**

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt können zusätzlich zwei bisher noch nicht in WPM 1 belegte Veranstaltungen (im Umfang von 6 LP) aus WPM 4 belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Wahlpflichtmodul 4 (WPM 4) Szenographie und theatrale Mittel	2 Veranstaltungen, die noch nicht in WPM 1 gewählt wurden: WPM 4.1. Szenische Medien <i>oder</i> WPM 4.2 Übung Zeitge- nössische szenische Darstellungsformen <i>oder</i> WPM 4.3 Seminar oder Übung Raum <i>oder</i> WPM 4.4 Seminar oder Übung Kostüm <i>oder</i> WPM 4.5 Übung Rhyth- mus und Szene <i>oder</i> WPM 4.6 Übung Musik und Szene	1.-5.		Protokoll und theaterprak- tische Präsen- tation in einer Veranstaltung	TP und S (Ge- wichtung TP 70% u. S 30%)	6



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**E Deutsch**

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2-5, S 2-7, D1 und P erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

**E.1 Deutsch als Erstfach**

**E.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20–30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
L 2 Literaturgeschichte I	L 2.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 2.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
	S 2.2 Seminar od. Übung (Grammatik II)					
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Literaturdidaktik	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30	10
	D 1.2 Vorlesung oder Seminar zur Sprachdidaktik					
<b>Summe</b>						<b>50</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**E.1.2: Wahlpflichtmodule**

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** belegen vier bis fünf Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Zudem können sie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	Seminar					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PP/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PP/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorie-seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	-	6

**E.1.3: Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BA Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP		BA 30–40	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****E.2 Deutsch als Zweitfach****E.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20–30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
L 2 Literaturgeschichte I	L 2.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 2.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
	S 2.2 Seminar od. Übung (Grammatik II)					
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Literaturdidaktik	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30	10
	D 1.2 Seminar od. Vorlesung zur Sprachdidaktik					
<b>Summe</b>						<b>50</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****E.2.2: Wahlpflichtmodule**

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen ein Modul (im Umfang von 10 LP) wählen; Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können ein weiteres Wahlpflichtmodule (im Umfang von 10 LP) sowie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	Seminar					
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorie-seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studienleistung		6

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****F Englisch****F.1 Englisch als Erstfach****F.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	6
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
Foundations Linguistics 2	LingF3 (2 SWS) Survey Class	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) <i>oder</i> R mit schriftlicher Ausarbeitung (2000 Wörter)	10
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) in Ling A1 <i>oder</i> LingA2	10
	LingA2 (2 SWS) Seminar					
Intermediate Literature and Culture	AmerF4 (2SWS) Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) in AmerF4 <i>oder</i> BritF4	10
	BritF4 (2SWS) Seminar					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare <i>oder</i> 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/ <i>oder</i> BritA	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter)	10
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	PR (10 min.)	6
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing and Research					
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis and Production	2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (Essay) (120 min.)	6
	SPEW (2SWS) Expository Writing					
Contexts of English Language Use	SPEP (2SWS) English for Professional Use	4.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (2500 Wörter) in SPVE	6
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use					
<b>Summe</b>						<b>64</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**F.1.2: Wahlpflichtmodule**

Studierende belegen zunächst das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3 belegen. Nach erfolgreichem Abschluss wird das Modul *Survey Literature and Culture* besucht und die Lehrveranstaltungen ausgewählt, die nicht im Modul *Foundations Literature and Culture* belegt wurden.

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, kann das Modul *Integrated English Practice* (6 LP) belegt werden.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt müssen ein weiteres Modul belegen und können ein zweites wählen. Belegen sie nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language*, können Studierende ein weiteres Modul *Advanced Literature and Culture* und/oder *Advanced Linguistics* unter einem anderen Themenschwerpunkt als im Pflichtmodul nachweisen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerBritF1 + K (60 min.) in AmerF2 und AmerF3  oder BritF2 und BritF3	10
	AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I					
	AmerF3 oder BritF3 (2 SWS) Survey Literature and Culture II					
Survey Literature and Culture	AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.)	6
	AmerF3 oder BritF3 (2 SWS) Survey Literature and Culture II					
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Integrated English Practice	2 Seminare (je 2 SWS) SPTOP	ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	E (2000 Wörter)	6
Advanced Literature and Culture	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter)	10
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) in LingA1 oder LingA2	10
	LingA2 (2 SWS) Seminar					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****F.1.3: Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Examenskolloquium	6.	120 LP, die u. a. den erfolgreichen Abschluss der Foundations Module nachweisen		BA	10

**F.2 Englisch als Zweitfach****F.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter)	11
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	PR (10 min.)	6
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing and Research					
Writing in English	SPTAP (2SWS) Textual Analysis and Production	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (Essay) (120 min.)	6
	SPEW (2 SWS) Expository Writing					
Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	4.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (2500 Wörter) in SPVE	6
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use					
<b>Summe</b>						<b>29</b>



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**F.2.2: Wahlpflichtmodule**

Studierende belegen zunächst das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3 belegen. Nach erfolgreichem Abschluss wird das Modul *Intermediate Literature and Culture* besucht und die F2 und F3-Veranstaltungen ausgewählt, die nicht im Modul *Foundations Literature and Culture* belegt wurden.

Studierende mit Englisch als Zweitfach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können das Modul *Integrated English Practice* (6 LP) wählen.

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegen, können das Modul *Advanced Literature and Culture* oder *Advanced Linguistics* wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerBritF1 + K (60 min.) in AmerF2 und AmerF3  oder BritF2 und BritF3	10
	AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I					
	AmerF3 oder BritF3 (2 SWS)					
	Survey Literature and Culture II					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Intermediate Literature and Culture	AmerF4 <i>oder</i> BritF4 (2 SWS) Seminar	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerF2 und AmerF3 <i>oder</i> BritF2 und BritF3 + HA (3000 Wörter) in AmerF4 <i>oder</i> BritF4	11
	AmerF2 <i>oder</i> BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I					
	AmerF3 <i>oder</i> BritF3 (2 SWS) Survey Literature and Culture II					
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Integrated English Practice	2 Seminare (je 2 SWS) SPTOP	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	E (2000 Wörter)	6
Advanced Literature and Culture	2 Seminare <i>oder</i> 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter)	10
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) in LingA1 <i>oder</i> LingA2	10
	LingA2 (2 SWS) Seminar					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**G Evangelische Theologie**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens **vier Exkursionstage** zu absolvieren.

**G.1 Evangelische Theologie als Erstfach**

**G.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul 1</b> Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	<b>BM 1a</b> Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	8
	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS)					
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)					
<b>Basismodul 2</b> Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie und Geschichte des Christentums	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	6
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)					
<b>Basismodul 3</b> Theologie als Wissenschaft: Religionspädagogik und Methodenlehre	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	<b>BM 3b</b> Forschungslernseminar (2 SWS)					
<b>Vertiefungsmodul 1</b> Kategorien biblischer Theologie: Altes Testament	<b>VM 1a</b> Themen und Texte des AT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 1b</b> Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS)					
<b>Vertiefungsmodul 2</b> Kategorien biblischer Theologie: Neues Testament	<b>VM 2a</b> Themen und Texte des NT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 2b</b> Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)					
<b>Vertiefungsmodul 3</b> Kategorien Systematischer Theologie und Ethik	<b>VM 3a</b> Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	<b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS)					
	<b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS)					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 4</b> Kategorien der Historischen Theologie und Geschichte des Christentums	<b>VM 4a</b> Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	<b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)					
<b>Vertiefungsmodul 5</b> Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	<b>VM 5a</b> Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS) <b>und</b>	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	<b>VM 5b</b> Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) <b>und</b>					
	<b>VM 5c</b> Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) <b>oder</b>					
	<b>VM 5d</b> Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen (Werkstattseminar) (2 SWS)					
<b>Aufbaumodul 1</b> Theologie im Kontext I : Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	<b>AM 1a</b> Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) <b>und</b>	4.	-	1 Studienleistung	M 30	6
	<b>AM 1b</b> Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) <b>oder</b>					
	<b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS)					
<b>Aufbaumodul 2</b> Theologie im Kontext II : Dialog der Religionen	<b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) <b>und</b>	4.-5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	<b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) <b>oder</b>					
	<b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)					
<b>Summe</b>						<b>74</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**G.1.2 Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist VM 6 verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 6</b> Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	<b>VM 6a</b> Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) <b>oder</b>	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	<b>VM 6b</b> Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept (2 SWS) <b>und</b>					
	<b>VM 6c</b> Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen Werkstattseminar (2 SWS) <b>oder</b>					
	<b>VM 6d</b> Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)					
<b>Vertiefungsmodul 7</b> Fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik (2 SWS) <b>und</b>	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	<b>VM 7b</b> Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) <b>oder</b>					
	<b>VM 7c</b> Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)					
<b>Aufbaumodul 3</b> Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	<b>AM 3a</b> Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS) <b>oder</b>	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	<b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)					
<b>Aufbaumodul 4</b> Perspektiven theologischer Wissenschaft	<b>AM 4a</b> Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS) <b>oder</b>	5.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	<b>AM 4b</b> Forschungslernprojekt (2 SWS)					

**G.1.3 Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Bachelorarbeit</b>	Bachelorarbeit	6.	mind. 120 LP	-	BA	10
	Kolloquium (1 SWS)					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**G.2 Evangelische Theologie als Zweifach**

**G.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul 1</b> Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	<b>BM 1a</b> Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	8
	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS)					
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)					
<b>Basismodul 2-3</b> Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentumsge- schichte / Religionspädagogik	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)					
	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)					
<b>Vertiefungsmodul 1-2</b> Kategorien biblischer Theologie	<b>VM 1a</b> Themen und Texte des AT (2 SWS) <b>oder</b> <b>VM 1b</b> Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS) <b>und</b> <b>VM 2a</b> Themen und Texte des NT (2 SWS) <b>oder</b> <b>VM 2b</b> Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
<b>Vertiefungsmodul 3-4</b> Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentumsge- schichte	<b>VM 3a</b> Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS) <b>oder</b> <b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS) <b>und</b> <b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS) <b>und</b> <b>VM 4a</b> Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsge- schichte (2 SWS) <b>oder</b> <b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	M 30	9

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 5</b> Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	<b>VM 5a</b> Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS) <b>und</b>	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	<b>VM 5b</b> Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) <b>und</b>					
	<b>VM 5c</b> Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) <b>oder</b> <b>VM 5d</b> Werkstattseminar Religionspädagogische und – didaktische Basiskompetenzen (2 SWS)					
<b>Aufbaumodul 1-2</b> Theologie im Kontext I: Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	<b>AM 1a</b> Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) <b>oder</b> <b>AM 1b</b> Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) <b>oder</b> <b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS) <b>und</b>	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) <b>oder</b>					
	<b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)					
<b>Summe</b>						<b>50</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****G.2.2 Wahlpflichtmodule**

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt **müssen** ausschließlich VM 6 belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 6</b> Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	<b>VM 6a</b> Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	<b>und</b>					
	<b>VM 6c</b> Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) (2 SWS) <b>oder</b> <b>VM 6d</b> Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)					
<b>Vertiefungsmodul 7</b> Fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik (2 SWS)	5.-6.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	<b>und</b>					
	<b>VM 7b</b> Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) <b>oder</b> <b>VM 7c</b> Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)					
<b>Aufbaumodul 3</b> Theologie im Kontext II: Theologie interdisziplinär	<b>AM 3a</b> Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	<b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)					
<b>Aufbaumodul 4</b> Perspektiven theologischer Wissenschaft	<b>AM 4a</b> Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS)	6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	<b>AM 4b</b> Forschungslernprojekt (2 SWS)					



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**H Geographie**

**H.1 Geographie als Erstes Fach**

**H.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	ab 1		Teilnahme an den Exkursionen (mit Vor- und Nachbereitung)	K 180	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1					
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	ab 2				
	Vorlesung/Übung Landschafts-genese (mit Exkursionen)					
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorl. Kulturgeographie	ab 1		Referat oder Hausarbeit in der Übung	K 120 Kulturgeographie (50%),  R Wirtschaftsgeographie (15%),  K 90 Wirtschaftsgeographie (35%)	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)					
	Vorl. Wirtschaftsgeographie	ab 2		Referat oder Hausarbeit in der Übung		
	Übung Wirtschaftsgeographie (mit Exkursion)					
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1		Hausübungen	K 120	10
	Übung/Seminar Kartographie	ab 1				
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	ab 1				
A.4 Methoden der Geographie 2	Übung/Seminar Geographische Informationssysteme (GIS A)	ab 2		Hausübungen	PR	9
	Übung/Seminar Datenpräsentation	ab 2				
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	2 oder 4		Eine Studienleistung	S oder K (90 min) oder R	5
	Seminar					
<b>Summe</b>						<b>52</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**H.1.2 Wahlpflichtmodule**

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

- Im Wahlpflichtbereich (B, C, D) müssen insgesamt mindestens 38 LP erworben werden.
- Aus den beiden Wahlpflichtbereichen B und C müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
  - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (B.6, C.4 oder C.5).
  - Zwei Module aus B.3, B.4, C.2a und C.3a müssen belegt werden.
  - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (B9 oder C9).

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder das Fachdidaktik-Modul im Zweitfach (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere mind. 6-16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegt werden.

**Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung	ab 3		Eine dreiteilige übungsübergreifende Ausarbeitung	S (unbenotet)	12
	Praktikum im Gelände					
	Laborkurs					
B.2 Geomultimedia	Vorlesung	ab 3		Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzkursen im Technischen Kurs	PR (unbenotet)	6
	Technischer Kurs					
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3		Eine Studienleistung	R oder HA	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3		Eine Studienleistung	R oder HA	4
B.5 Studienprojekt d. Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 3		Eine Studienleistung	S	16
B.6 Hauptseminar d. Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar	ab 3		Eine Studienleistung	R	8
B.7 GIS B	Übung GIS B.1	ab 3		Hausübungen	HA (unbenotet)	6
	Übung GIS B.2	ab 4				
B.9 Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3		Kurzreferat im Vorbereitungsseminar. Erstellung von Unterlagen für die Präsentation im Gelände.	EB oder PR (im Gelände unbenotet)	10
	Exkursion					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse	ab 3		Hausübungen und Referate in den beiden Übungen, Feldstudie	K 90 Statistik (50%), K 90 Empirische Sozialforschung (50%)	13
	Übung und Feldstudie Statistische Regionalanalyse					
	Seminar „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung“					
	Übung und Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung					
C.2a Ausgewählte Aspekte Wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte	ab 4		Referat (im Lektürekurs)	R (im Seminar)	10
	Seminar	ab 5				
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Quellenstudium und Auswertung	ab 4		Referat (im Quellenkurs)	R (im Seminar)	10
	Seminar	ab 5				
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4		Referat	R	8
	Übung u. Feldstudie					
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4		Referat	R	8
	Übung u. Feldstudie					
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3		Referat oder Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion	EB oder PR (im Gelände unbenotet)	5
	Exkursion					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**Wahlpflichtmodule im Bereich Fachdidaktik**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Fachentwicklung und Fachtheorien in der Geographie	Vorlesung	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation	PF	4
	Seminar	ab 3				
D.2 Unterrichtsmethoden, Fachmethoden, Unterrichtspraxis in der Geographie	Seminar	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation, Unterrichtsentwürfe	2 S	6
	Seminar	ab 3				
	Seminar	ab 3				

**H.1.3 Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
A.6 Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie. u. Landschaftsökologie, Wirtschafts- u. Kulturgeographie oder Fachdidaktik	6	Mindestens 120 LP	-	BA (80%) und PR (i.d.R. 30 min, 20%)	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**H.2. Geographie als Zweites Fach**

**H.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	ab 1		Teilnahme an den Exkursionen (mit Vor- und Nachbereitung)	K (180 min).	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1					
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	ab 2				
	Vorlesung/Übung Landschaftsgenese (mit Exkursionen)					
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorl. Kulturgeographie	ab 1		Referat oder Hausarbeit in der Übung	K 120 Kulturgeographie (50%),  R Wirtschaftsgeographie (15%),  K 90 Wirtschaftsgeographie (35%)	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)					
	Vorl. Wirtschaftsgeographie	ab 2		Referat oder Hausarbeit in der Übung		
	Übung Wirtschaftsgeographie (mit Exkursion)					
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1		Hausübungen	K 120	10
	Übung/Seminar Kartographie	ab 1				
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	ab 1				
A.4a Methoden der Geographie 2 für Studierende des Fächerübergreifenden Bachelors mit Zweifach Geographie	Übung/Seminar Datenpräsentation	ab 2		Hausübungen	PR	7
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	2 oder 4		Eine Studienleistung	S oder K (90 min) oder R	5
	Seminar					
Summe						50

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**H.2.2 Wahlpflichtmodule**

Für Studierende mit dem Zweifach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder die Fachdidaktik-Module Geographie (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere 6-16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegt werden.

**Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3		Eine Studienleistung	R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3		Eine Studienleistung	R oder HA	4

**Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4

**Wahlpflichtmodule im Bereich Fachdidaktik**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Fachentwicklung und Fachtheorien in der Geographie	Vorlesung	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation	PF	4
	Seminar	ab 3				
D.2 Unterrichtsmethoden, Fachmethoden, Unterrichtspraxis in der Geographie	Seminar	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation, Unterrichtsentwürfe	2 S	6
	Seminar	ab 3				
	Seminar	ab 3				

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****I Geschichte****I.1. Geschichte als Erstfach**

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

**I.1.1: Pflichtmodule**

Im Pflichtbereich müssen mindestens **zwei Studienleistungen** als **Hausarbeit** erbracht werden.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen Geschichts- wissenschaft	Vorlesung	1.-2..		1 Studien- leistung pro Modul	K 60	10
	Seminar					
EF Alte Geschichte	Vorlesung* oder Semi- nar	1.-4.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
EF Mittelalter	Vorlesung* oder Semi- nar	1.-4.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
EF Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Semi- nar	1.-4.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
EF Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Semi- nar	1.-4.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 3.		1 Studien- leistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> PF 20	10
<b>Summe</b>						<b>60</b>

\* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**I.1.2: Wahlpflichtmodule**

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul **Fachdidaktik** und **zwei Vertiefungsmodule** verpflichtend.

Alle anderen Studierenden müssen mindestens **drei Vertiefungsmodule** belegen und können ein **viertes wählen**, um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen. Eines dieser Module kann das Modul Fachdidaktik sein.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Dazu können sie im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Forschungslernmodul belegen. Wenn die Bestimmungen des Zweitfaches dies erlauben, können die 6 LP alternativ auch dort erworben werden.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule mindestens **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20 <i>oder</i> K 90	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		Präsentation		6

**I. 1.3: Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	1 Blockveranstaltung (1 SWS)	Ab 5.	120 LP, inkl. EF-Module und 2 Wahlpflichtmodule		BA 30-35	10



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****I.2. Geschichte als Zweifach****I.2.1: Pflichtmodule**

Im Pflichtbereich müssen mindestens zwei Studienleistungen als Hausarbeit erbracht werden.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen Geschichts- wissenschaft	Vorlesung	1.-2.		1 Studien- leistung pro Modul	K 60	10
	Seminar					
EF Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Semi- nar	1.-4.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
EF Neuzeit/ Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Semi- nar	1.-4.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
<b>Summe</b>						<b>30</b>

\* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**I.2.2: Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich muss entweder das EF Alte Geschichte oder das EF Mittelalter belegt werden.

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul **Fachdidaktik** und **ein Vertiefungsmodul** verpflichtend.

Studierende mit einem **außerschulischem Schwerpunkt** müssen **ein Vertiefungsmodul** belegen und können ein **zweites** wählen, um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Dazu können sie im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Forschungslernmodul belegen. Wenn die Bestimmungen des Erstfaches dies erlauben, können die 6 LP alternativ auch dort erworben werden.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Alte Geschichte	Vorlesung* oder Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
EF Mittelalter	Vorlesung* oder Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20 <i>oder</i> K 90	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung* oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		Präsentation		6

\* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**J Katholische Theologie**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis des Kleinen Latinums und des Graecums oder fachbezogener Latein- und Griechischkenntnisse. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Kleine Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens **vier Exkursionstage** zu absolvieren.

**J.1 Katholische Theologie als Erstfach**

**J.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul 1:</b> Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	<b>BM 1a</b> Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	<b>BM 1b</b> Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Basismodul 2:</b> Theologie als Wissenschaft: Historische/Praktische Theologie	<b>BM 2a</b> Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Vertiefungsmodul 1:</b> Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	<b>VM 1a</b> Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 1b</b> Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 2:</b> Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	<b>VM 2a</b> Themen und Texte des NT - Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 2b</b> Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

<b>Vertiefungsmodul 3:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentalthologie/Dogmatik	<b>VM 3a</b> Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 3b</b> Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 4:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moralthologie/Christliche Sozialwissenschaften	<b>VM 4a</b> Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	<b>VM 4b</b> Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 5:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	<b>VM 5a</b> Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 5b</b> Christologie / Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 1:</b> Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	<b>AM 1a</b> Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
	<b>AM 1b</b> Theologie der Religionen (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>AM 1c</b> Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

<b>Aufbaumodul 2:</b> Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	<b>AM 2a</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	9
	<b>AM 2b</b> Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
	<b>AM 2c</b> Kirche und Recht (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
<b>Aufbaumodul 3:</b> Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	<b>AM 3a</b> Kirche und Sakramente/Liturgie (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>AM 3b</b> Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Summe</b>						<b>74</b>

**J.1.2 Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 7 ableisten und können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 6:</b> Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	<b>VM 6a</b> Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	<b>VM 6b</b> Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 7:</b> fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	<b>VM 7b</b> Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

<b>Aufbaumodul 4:</b> Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	<b>AM 4a</b> Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>AM 4b</b> Religion in biografischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 5:</b> Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	<b>AM 5</b> Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
<b>Aufbaumodul 6:</b> Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	<b>AM 6</b> Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

**J.1.3. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul Bachelorarbeit</b>	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	empfohlen im 6.	mind. 120 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	BA	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**J.2 Katholische Theologie als Zweifach**

**J.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul 1:</b> Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	<b>BM 1a</b> Einführung in Studium und wissenschaftlichen Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	<b>BM 1b</b> Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Basismodul 2:</b> Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	<b>BM 2a</b> Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Vertiefungsmodul 1:</b> Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	<b>VM 1a</b> Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 1b</b> Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 2:</b> Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	<b>VM 2a</b> Themen und Texte des NT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 2b</b> Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 3:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentalthologie/Dogmatik	<b>VM 3a</b> Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 3b</b> Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Summe</b>						<b>38</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**J.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 12 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 4:</b> Kategorien systematisch-theologischer Denkens: Moraltheologie/Christliche Sozialwissenschaften	<b>VM 4a</b> Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	<b>VM 4b</b> Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 5:</b> Kategorien systematisch-theologischer Denkens: Dogmatik	<b>VM 5a</b> Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 5b</b> Christologie/-Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 6:</b> Kategorien praktisch-theologischer Denkens (Fachdidaktik)	<b>VM 6a</b> Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	<b>VM 6b</b> Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 7:</b> fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	<b>VM 7b</b> Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 4:</b> Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	<b>AM 4a</b> Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>AM 4b</b> Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 5:</b> Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	<b>AM 5</b> Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
<b>Aufbaumodul 6:</b> Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	<b>AM 6</b> Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**K Mathematik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**K.1 Mathematik als Erstfach**

**K.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	15
	Computer-Algebra	Ab 1		Ü		
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II Übung Lin. Alg. II	2		Ü	K	10
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 3		U	K	15
	Mathematische Modellbildung Übung Math. Mod.	Ab 2		K		
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	4		Ü	K	10
<b>Summe</b>						<b>70</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**K.1.2 Wahlpflichtmodule**

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik zu wählen. Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang anstreben, können die Module Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht (10 LP), das Didaktikmodul des Zweifaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) sowie das Didaktikmodul des Zweifaches (im Umfang von 10 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4			K oder M	10
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	2 oder 4		K		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung (insgesamt 6 LP)	3 und 4			M	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtvolumen von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtvolumen von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtvolumen von mindestens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		6
<b>Summe</b>						<b>20-36</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**K.1.3 Bachelorarbeit**

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar	4 oder 5		S		

**K.2 Mathematik als Zweifach**

**K.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	15
	Computer-Algebra	Ab 1		Ü		
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	3 oder 5		U	K	15
	Mathematische Modellbildung Übung Math. Mod.	Ab 2		K		
<b>Summe</b>						<b>50</b>

**K.2.2 Wahlpflichtmodule**

Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasium anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	2 oder 4		K	M	10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung (insgesamt 6 LP)	3 und 4				
<b>Summe</b>						<b>10</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**L Musik**

**L.1 Musik als Erstfach**

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden. Wobei die Hauptfächer Dirigieren und Rhythmik nur in der Studienrichtung Klassik studiert werden können. Die Instrumente Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Oboe, Orgel, Tuba, Viola, Violine und Violoncello können nur in der Studienrichtung Klassik studiert werden. Die Instrumente E-Bass, E-Gitarre und Keyboard können nur in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop studiert werden.

**L.1.1 Pflichtmodule**

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1" muss eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) Gesang und eines Klavier sein. Als Hauptfach kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Keyboard, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird als Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier und das Nebenfach 2 Gesang sein. Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen.

Als Nebenfach kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Keyboard, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello). In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop wird das Nebenfach Gesang im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Die jeweiligen Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergeben sich aus der Studienordnung.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		1	MP 15 oder M 20 oder S oder K 120	17	8
	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			4
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			4
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			1

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 2" werden das Hauptfach und die Nebenfächer 1 und 2, aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1", fortgeführt. Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen. Wenn das Nebenfach 1 oder 2 nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird, muss die Prüfungsleistung erbracht werden, ansonsten ist die Studienleistung zu erbringen.

Innerhalb des Moduls "Künstlerische Ausbildung Aufbau" wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt, dies ist bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen.

Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2/Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend). Die Chor- / Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.

In der Studienrichtung Klassik kann in den Teilmodulen Chorsingen I und II ein Semester Jazzchor belegt werden. In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann in den Teilmodulen Chorsingen I und II ein Semester „Klassik“-Chor belegt werden.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Hauptfach I	1	MP 15 oder M 20 oder S oder K	9	5
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 1/I	MP	MP 10		2
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 2/I	MP	MP 10		2
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 20 oder M 20 oder S oder K 180	8	5
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 15 oder M 15 oder S		3

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzel
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1		7	2
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	S		2
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1			2
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppenunterricht	2		MP			1
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.		MP		9	2
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	3. bis 5.		1	MP 25		5
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.		MP			2
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		MP		9	2
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	4. bis 6.	Chorleitung I	1	MP		5
	Chor-/ Orchesterphase III je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		MP			2
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	S oder K 120	10	5
	Gehörbildung I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	K 60 oder M 15		2
	TbK I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		1			3

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzel
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	Musiktheorie I	1	S oder K 120	7	5
	TbK II je 0,5 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	TbK I	1	MP 15		2
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	Musiktheorie II	1	K 180	7	5
	Analyse je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		1			2
Musikpädagogik/ Musikwissenschaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	K 60	10	5
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS Gruppenunterricht	1. oder 2.		HA			3
	Musikpädagogik I 2 SWS Gruppenunterricht	1. oder 2.		1			2
Musikpädagogik/ Musikwissenschaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R oder K	HA 7-10 Seiten	9	3
	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissenschaft), 2 SWS, Seminar	3. bis 8.		R			3
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	Musikpädagogik I	1	HA 7-10 Seiten		3
Musikwissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R	HA 12-15 Seiten	6	3
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.		R			3

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzel
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS Gruppenunterricht	1. oder 2.		1		7	1
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester	1. und 2.		K 60 und M 15			2
	Populäre Klavierbegleitung I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		S			2
	Schlagzeug je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1			2
Interdisziplinäres Projekt 1	Seminar 1/I 2 SWS Gruppenunterricht	1. bis 4.		K 60 oder R M 15 oder HA 7-10 Seiten		6	3
	Seminar 2/I 2 SWS Gruppenunterricht	1. bis 4.		oder S oder PB oder P oder MP 15			3



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**L.1.2 Wahlpflichtmodule**

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktezahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktezahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o. g. Kriterien individuell aus, ob er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringen will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3. Studienjahr belegt werden und ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, unabhängig von der Zuordnung zu einem Profilmodul. Im 4. Studienjahr kann es nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung II ff. und Populäre Klavierbegleitung II ff., welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.

Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzel
Profil 1	Aus dem Angebot des FÜBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)
Profil 2	Aus dem Angebot des FÜBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)
Profil 3	Aus dem Angebot des FÜBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10(+)	10(+)
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder PR	6	3
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R			3

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**L.1.3 Bachelorarbeit**

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit", ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium	8	mind. 180 LP	R oder HA	BA	10	2
							8

**L.2 Musik als Zweitfach**

Entfällt

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**M Philosophie**

**M.1 Philosophie als Erstfach**

**M.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus den Studienbereichen Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus den Studienbereichen Ethik und Moralphilosophie bzw. spezielle Probleme der Praktischen Philosophie (Rechts- und Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Angewandte Ethik)					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Ringvorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	20
	Aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar					
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule <u>und</u> dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) <u>oder</u> M 20	10
<b>Summe</b>						<b>70</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**M.1.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) zwei Module zu wählen. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA (12-15 S.) <u>oder</u> M 30	6

**M.1.3 Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6.	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA	10

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****M.2 Philosophie als Zweitfach****M.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	1.-2. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus den Studienbereichen Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	1.-2. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus den Studienbereichen Ethik und Moralphilosophie bzw. spezielle Probleme der Praktischen Philosophie (Rechts- und Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Angewandte Ethik)					
Geschichte der Philosophie	Zweisesemestrige Ringvorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
	1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne					
<b>Summe</b>						<b>50</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**M.2.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich des Zweifaches ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können stattdessen ein anderes Modul aus dem Wahlpflichtbereich wählen. Des Weiteren können Studierende, die nicht das Lehramt an Gymnasien anstreben, als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	3./4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare	3./4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA (12-15 S.) <u>oder</u> M 30	6

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**N Physik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**N.1 Physik als Erstfach**

**N.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten	1		Ü	uK	11
	Rechenmethoden der Physik I					
	Rechenübungen zur Physik I					
Einführung in die Physik II	Physik II mit Experimenten	2		Ü	K	19
	Übung Physik II			Ü		
	Rechenmethoden der Physik II					
	Übung Rechenmethoden II					
	Grundpraktikum Physik II	L				
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	24
	Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	4		Ü		
	Kerne, Teilchen, Statistik					
	Übung Kerne, Teilchen, Statistik					
	Grundpraktikum III	Ab 3	L			
	Grundpraktikum IV	Ab 4	L			
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt	3 oder 5		Ü und K	M	10
	Übung Th. Physik f. Lehramt					
<b>Summe</b>						<b>64</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**N.1.2 Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik zu wählen. Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang anstreben, können die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht (10 LP), das Didaktikmodul des Zweifaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 4		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik, Übung Kohärente Optik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 4			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4		U	M	10
	Lernen von Physik	5		U		
	Lehren von Physik	6		U		
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		6
<b>Summe</b>						<b>26-42</b>



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**N.1.3 Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar			S		

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**N.2 Physik als Zweitfach**

**N.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten	1		Ü	uK	11
	Rechenmethoden der Physik I					
	Rechenübungen zur Physik I					
Einführung in die Physik II	Physik II mit Experimenten Übung Physik II	2		Ü	K	19
	Rechenmethoden der Physik II Übung Rechenmethoden II			Ü		
	Grundpraktikum Physik II			L		
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	12
	Grundpraktikum III	Ab 3		L		
<b>Summe</b>						<b>42</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**N.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es ist eins der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik zu wählen. Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasium anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 4		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik Übung Kohärente Op.	Ab 4		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4		U	M	10
	Lernen von Physik	5		U		
	Lehren von Physik	6		U		
<b>Summe</b>						<b>8-18</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**O Politik**

**O.1 Politik als Erstfach**

**O.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	2-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	10
	Statistikübung					
	Methodenseminar					
<b>Summe</b>						<b>50</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**O.1.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	2 fortgeschrittene Methodenübungen	5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikwissenschaftliche Methoden“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20	10
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	6

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**O.1.3 Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA (8 LP) und M 30	10

**O.2 Politik als Zweifach**

**O.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	2-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	10
	Statistikübung					
	Methodenseminar					
<b>Summe</b>						<b>40</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****O.2.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 10 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweifach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	2 fortgeschrittene Methodenübungen	5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikwissenschaftliche Methoden“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20	10
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	6

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****P Religionswissenschaft / Werte und Normen**

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

**P.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach****P.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
EF Allgemeine Reli- gionsgeschichte	Vorlesung	1.- 2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder münd- liche Studien- leistung pro Veranstaltung	K 60	17
	2 Seminare					
	Einführungskurs / Seminar wissenschaft- liches Arbeiten					
EF Geschichte und Theorien der Religi- onswissen-schaft	Vorlesung	1.-2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder münd- liche Studien- leistung pro Veranstaltung	HA 12	17
	Seminare mit Tutorium					
	Seminar					
EF Einführung in die Methoden empirischer Sozial- forschung (Institut für Soziologie)	Vorlesung	3.	EF Allgemeine Religionsge- schichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissen- schaft	1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20	6
	Übung					
Methoden der qualita- tiven Religionsfor- schung	Forschungslernseminar	Ab 3.	EF Allgemeine Religionsge- schichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissen- schaft	1 kleinere schriftliche und/oder münd- liche Studien- leistung pro Veranstaltung	PR 25	10
	Projektarbeit unter Supervision					
<b>Summe</b>						<b>50</b>



## **Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

### **P.1.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich müssen je nach inhaltlichem Schwerpunkt (**Religionswissenschaft** oder **Werte und Normen**) unterschiedliche Module studiert werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen drei Wahlpflichtmodule sowie das Modul Fachdidaktik belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen vier und können zwei weitere Wahlpflichtmodule belegen.

Wird ein Masterstudiengang mit schulischem Schwerpunkt angestrebt, ist der **Schwerpunkt Werte und Normen** zu belegen und die Module „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, das „Modul Praktische Philosophie“, das „Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“ zu studieren. Das Modul „Fachdidaktik“ ist obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt.

Wird der fachwissenschaftliche **Schwerpunkt Religionswissenschaft** gewählt, sind die drei Vertiefungsmodule „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Vertiefungsmodul Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“ zu studieren. Zudem können weitere Module wie „Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“, „Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“, „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“, das „Modul Berufsorientierung“ oder „Fachdidaktik“ belegt werden.

Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit schulischem Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem außerschulischem Schwerpunkt das „Modul Independent Reading“ wählen.

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**a) Schwerpunkt Werte und Normen**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktische Philosophie (Philosophisches Seminar)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 <i>oder</i> M 20	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> K 60 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10
Basismodul Kultur-anthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****b) Schwerpunkt Religionswissenschaft**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
VT Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
Berufsorientierung	Praktikum (4 Wochen), Übungen, Kurse oder Workshops	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	keine	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der drei EF Module	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	6

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie (Philosophisches Seminar)	Zweisemestrige Ringvorlesung	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 <i>oder</i> M 20	10
Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> K 60 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10

**P.1.3 Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	Ab 5.	120 LP, inkl. Nachweis der EF und von zwei Wahlpflichtmodulen	-	BA	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**P.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweitfach**

**P.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
EF Allgemeine Religions-geschichte	Vorlesung	1. – 2..	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	K 60	17
	2 Seminare					
	Einführungskurs / Seminar wissenschaft-liches Arbeiten					
EF Geschichte und Theorien der Reli-gions-wissenschaft	Vorlesung	3. – 4.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	HA 12	17
	Seminare mit Tutorium					
	Seminare					
VT Religions-wissenschaft	3 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	16
<b>Summe</b>						<b>50</b>

**P.2.2 Wahlpflichtmodule**

Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben (Schwerpunkt Werte und Normen), wählen das Modul „Fachdidaktik“ im Zweitfach.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 LP in ihrem Erst- oder eines der beiden fachwissenschaftlichen Module („Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“) im Zweitfach wählen.

Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbe-reichs, das für Studierende mit einem schulischen Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das „Modul Independent Reading“ wählen.

**a) Schwerpunkt Werte und Normen**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**b) Schwerpunkt Religionswissenschaft**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der zwei EF	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie (Philosophisches Seminar)	Zweisemestrige Ringvorlesung	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 <i>oder</i> M 20	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**Q Sport**

**Q.1 Sport als Erstfach**

**Q.1.1 Pflichtmodule**

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in dem ELf absolviert werden, in dem im Rahmen der Einführungen Ind-1 und Ind-2 noch keine Prüfung abgelegt wurde. In dem Modul muss also jeweils eine Prüfung in ELf 2 und ELf 5 sowie in ELf 3 oder 4 abgelegt werden. Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	<b>EP Sportwiss.</b> (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	<b>Fkt. Gymn.</b> (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	<b>Kl. Sp.</b> (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	<b>Anfängerschwimmen</b> (1 SWS) (F)				-	
	<b>Psychomotorische Bewegungsförderung</b> (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	<b>EP Erz.</b> (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	<b>EP Ges.</b> (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	<b>EP Bew./Tr.</b> (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	<b>EP Med.</b> (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	<b>VP Erz.1</b> (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	3.-5.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	10
	<b>VP Ges.1</b> (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	<b>VP Erz.2 od. VP Ges.2</b> (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	<b>VP Bew./Tr.1</b> (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	2.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	10
	<b>VP Med.1</b> (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	<b>VP Bew./Tr.2 od. VP Med.2</b> (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projektmodul	<b>Proj.</b> (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	<b>Forschung1</b> (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	<b>Ind-1</b> EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	<u>In Ind-1 oder Ind-2:</u> SP 20 und K 45	11
	<b>Ind-2</b> EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				FP(15 Min,unbenotet)	
	<b>Ind-3</b> weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				SP 30 und K 60	
	<b>Ind-4</b> VP in Ind-1 oder Ind-2 (2 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen in Mannschaften (Bereich C)	<b>Spiel-M 1</b> EP mit VP aus ELf 1 (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	9
	<b>Spiel-M 2</b> weitere EP aus ELf 1 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	<b>Spiel-R 1</b> EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	8
	<b>Spiel-W</b> weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)				-	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	<b>Weit-1</b> EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	10
	<b>Weit-2</b> weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	<b>Exk</b> Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
<b>Summe</b>						<b>80</b>



**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang****Q.1.2 Wahlpflichtmodule**

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ und zum Modul Fachdidaktik im Zweifach das „Wahlmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	<b>Fachdid. 1</b> (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	<b>Fachdid. 2</b> (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	<b>Fachdid. 3</b> (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außerschulischen Einrichtungen	<b>AS 1</b> (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	<b>AS 2</b> (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	<b>AS 3</b> (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	<b>SP 1</b> (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	<b>SP 2</b> (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt					
Wahlmodul	<b>FPS</b> (4 SWS) Forschungsseminar	6.	-	1 Studienleistung	HA (20 S.)	10

**Q.1.3 Bachelorarbeit**

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6.	mind. 120 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	M 30 BA	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

**Q.2 Sport als Zweifach**

**Q.2.1 Pflichtmodule**

Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	<b>EP Sportwiss.</b> (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	<b>Fkt. Gymn.</b> (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	<b>Kl. Sp.</b> (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	<b>Anfängerschwimmen</b> (1 SWS) (F)				-	
	<b>Psychomotorische Bewegungsförderung</b> (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	<b>EP Erz.</b> (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	<b>EP Ges.</b> (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	<b>EP Bew./Tr.</b> (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	<b>EP Med.</b> (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	<b>VP Erz.1</b> (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	<b>VP Erz.2 od. VP Ges.1</b> (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	<b>VP Bew./Tr.1</b> (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	2.-3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	<b>VP Bew./Tr.2 od. VP Med.1</b> (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	<b>Ind-1</b> EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	In <b>Ind-1</b> oder <b>Ind-2</b> : SP 20 und K 45	5
	<b>Ind-2</b> EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	<b>Spiel-M 1</b> EP aus ELf 1 (C) (2 SWS)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	<b>Spiel-M 2</b> weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) <b>oder:</b> <b>Spiel-R 1</b> EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	<b>Weit-1</b> EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	3.-4.	-	1 Studienleistung	SP 30 und K 60	8
	<b>Exk</b> Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
<b>Summe</b>						<b>50</b>

**Q.2.2 Wahlpflichtmodule**

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	<b>Fachdid. 1</b> (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	<b>Fachdid. 2</b> (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	<b>Fachdid. 3</b> (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außerschulischen Einrichtungen	<b>AS 1</b> (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	<b>AS 2</b> (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	<b>AS 3</b> (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	<b>SP 1</b> (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	<b>SP 2</b> (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt					

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachfolgende Institutsordnung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft (IThRW) beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 04.08.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Institutsordnung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft (IThRW) (Institute for Theology and the Study of Religions)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Institut für Theologie und Religionswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut untergliedert sich in die drei Abteilungen Religionswissenschaft, Evangelische Theologie und Katholische Theologie.

### **§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied des Instituts an. Die Vertretung der Hochschullehrergruppe ist mit je einer Professorin oder einem Professor aus den drei beteiligten Abteilungen zu besetzen.

Das studentische Mitglied sowie eine Vertretung werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des jeweiligen Instituts gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leitung, ebenso weitere zur Vertretung. Es ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben, sofern dies rechtlich möglich ist.

(5) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. April. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(7) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie drei Mitglieder der Studierendengruppe des Instituts teilnehmen. Die Gruppe der studentischen Mitglieder ist mit je einer oder einem Studierenden aus den drei beteiligten Abteilungen zu besetzen. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

(8) Die Wahlen zum Vorstand werden im Rahmen der Institutskonferenz innerhalb der Statusgruppen durchgeführt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der studentischen Vertretung. Es werden innerhalb der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe jeweils eine Vertretung sowie eine Stellvertretung gewählt.

### **§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

(1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet unter Einbeziehung der Abteilungen über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen im Rahmen der Fakultätsvorgaben. Über die den Abteilungen zugewiesenen Planstellen darf dabei nicht gegen den Willen der betroffenen Abteilung disponiert werden. Dies gilt auch für die Besetzung dieser Stellen.

Die Stellen der Abteilung Religionswissenschaft werden ohne kirchliche Zustimmung besetzt.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnungen des Seminars für Religionswissenschaft und des Instituts für Theologie treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachfolgende Gemeinsame Geschäftsordnung des Fakultätsrates und des Dekanats der Philosophischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Geschäftsordnung am 04.08.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Gemeinsame Geschäftsordnung des Fakultätsrates und des Dekanats der Philosophischen Fakultät**

Gemäß § 8 Abs. 2 der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben das Dekanat am 15.06.2010 und der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover am 07.07.2010 folgende gemeinsame Geschäftsordnung beschlossen.

#### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Fakultätsrates**

- (1) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen und Teilstudiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung.  
Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a) Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und höheren Ebenen oder in der Fakultät;
  - b) Vorschläge des Dekanats zur Gliederung der Forschungseinrichtungen der Fakultät (innere Gliederung) einschließlich des Bestandes und der Widmung von Professuren sowie der Planstellenzuordnungen von wissenschaftlichem und sonstigem Personal;
  - c) Berufungsvorschläge, Ehrungen (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren), Habilitationen, Entscheidungen über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Kooperationen der Fakultät.

#### **§ 2 Öffentlichkeit**

Der Fakultätsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Dekanats, die Gleichstellungsbeauftragte und vom Dekanat eingeladene Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Fakultätsrat kann gegebenenfalls die Einladung weiterer Personen veranlassen.

#### **§ 3 Dekanat**

- (1) Das Kollegiale Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan.  
Die Außenvertretung der Fakultät obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Die Mitglieder des Dekanats führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin oder des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrats. Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin oder der Dekan durch ein anderes Mitglied des Kollegialen Dekanats oder durch eine oder einen von der Dekanin oder dem Dekan beauftragte Hochschullehrerin bzw. beauftragten Hochschullehrer vertreten. Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Maßnahme in Eilkompetenz. Sie oder er unterrichtet unverzüglich die Mitglieder des Fakultätsrates über die getroffene Entscheidung.
- (2) Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit datenschutzrechtliche Aspekte nicht entgegenstehen.
- (3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan übt die Rechtsaufsicht in der Fakultät aus.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Das Dekanat stellt die Tagesordnung auf und hat sie den ständigen wie stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Präsidium der Universität spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Die Zustellung der Tagesordnung sowie der Anlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Die Tagesordnung wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich und in der Regel zusätzlich in elektronischer Form mit Unterlagen an das Dekanat einzureichen. Später eingehende Anträge können nur in dringenden Fällen berücksichtigt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (4) Fristgerecht eingereichte bzw. dringliche Anträge werden durch das Dekanat auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. Personen, die Anträge stellen, werden in der Tagesordnung benannt und übernehmen die Berichterstattung im Fakultätsrat, sofern dies erforderlich ist.
- (5) Die Anträge werden den ständigen wie - nach Bedarf - stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Philosophischen Fakultät spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

#### **§ 5 Ergänzung der Tagesordnung**

- (1) Die Sitzung des Fakultätsrats beginnt mit der Feststellung der Tagesordnung.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie
  - a) im Zusammenhang mit einem anderen Tagesordnungspunkt stehen und
  - b) ihre Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht wird und
  - c) den Mitgliedern des Fakultätsrats die notwendigen Unterlagen spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) Ungeachtet dieser Anforderungen werden Eilanträge bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit behandelt.

#### **§ 6 Protokoll**

- (1) Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis.
- (2) Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Mitgliedern des Fakultätsrates zugesandt und der Hochschulöffentlichkeit über den Internetauftritt der Fakultät bekannt gemacht. Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Mitglied Einwände erhebt. Andernfalls entscheidet der Fakultätsrat in seiner folgenden Sitzung.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der Regel wird offen abgestimmt, in Personalangelegenheiten, bei Entscheidungen über Berufungslisten, der Wahl oder Abwahl eines Dekanatsmitgliedes sowie auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrats dagegen geheim.
- (3) Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden, d.h. den von der jeweiligen Vorlage am weitesten abweichenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Fakultätsrat über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Ein zustimmender Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (5) Das Stimmenverhältnis wird im Anschluss an die Abstimmung durch die Sitzungsleitung festgestellt und auf Antrag im Protokoll vermerkt. Auf Antrag der Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (6) Das Dekanat kann in dringlichen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrates dem Umlaufverfahren binnen einer Frist von fünf Tagen widerspricht. Die Umlaufzeit beträgt sieben Tage. Das Umlaufverfahren kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

## **§ 8 Rederecht**

- (1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die zur Sitzung hinzugezogenen Planungsgruppenvorsitzenden, Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder, Sachverständigen, Antrag stellenden Personen und die durch Anträge Betroffenen können sich jederzeit zu Wort melden. Wortmeldungen werden durch die Sitzungsleitung auf einer Rednerliste geführt und in entsprechender Reihenfolge berücksichtigt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der davon Betroffenen. Zu Tagesordnungspunkten, die in Kommissionen behandelt worden sind, ist die Kommissionsleitung einzuladen.
- (2) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort am Ende der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt.

## **§ 9 Antragsbehandlung**

- (1) Die Mitglieder des Fakultätsrats können Verfahrens- und Änderungsanträge stellen; diese sollen kurz begründet werden.
- (2) Die Sitzungsleitung hat auf eine sachdienliche Behandlung und Erörterung der Anträge hinzuwirken. Von einstimmigen Kommissionsvorschlägen soll ohne begründete Rückverweisung nicht abgegangen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf
  - a) Nichtbefassung, Änderung der Tagesordnung, Unterbrechung der Sitzung, Vertagung,
  - b) sofortige, getrennte, schriftliche oder geheime Abstimmung,
  - c) Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste oder Debatte, Übergang zur Tagesordnung.

## **§ 10 Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Über die Wahl von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren in Prüfungsgremien ist ausdrücklich zu beschließen.
- (2) An allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen können die ständigen und stellvertretenden Mitglieder des Kollegialen Dekanats mit beratender Stimme teilnehmen. Sonderregelungen für Habilitations- und Berufungskommissionen bleiben unberührt.
- (3) In Ausschuss- und Kommissionssitzungen können Sachverständige gehört werden. Über ihre Zulassung, die dem Dekanat schriftlich begründet mitzuteilen ist, entscheidet grundsätzlich die betreffende Ausschuss bzw. die betreffende Kommission, bei Habilitations- und Berufungskommissionen der Fakultätsrat.
- (4) Auf Verlangen des Fakultätsrats ist über die Ausschuss- bzw. Kommissionsarbeit ein Tätigkeitsbericht zu erstatten.

## **§ 11 Einberufung einer außerordentlichen Fakultätsratssitzung**

Das Dekanat kann den Fakultätsrat bei wichtigen Entscheidungen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Antrag soll die zu behandelnden Sitzungsgegenstände benennen.

## **§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung mindestens eines Mitglieds jeder Statusgruppe.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.